

Antrag

der Abg. Helen Heberer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Das mittelalterliche Hausbuch von Schloss Wolfegg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. seit wann ihr Hinweise vorlagen, dass das Hausbuch von Schloss Wolfegg veräußert werden soll;
2. seit wann und wie viele Anfragen der gesetzlich auskunftsberechtigten Behörden es in dieser Sache gab gegenüber der fürstlichen Hausverwaltung als Vertreter der bisherigen Eigentümer des Hausbuches und wie diese Anfragen jeweils beantwortet wurden;
3. welche konkreten Maßnahmen und welche Fristen gemeint waren, als das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die fürstliche Hauptverwaltung „in verschärfte Form“ um Antwort bitten wollte;
4. ob es für den jetzt erfolgten Verkauf des Hausbuches Zustimmungserfordernisse von Bund und Land gab, wie diese Zustimmungserfordernisse ggf. sichergestellt wurden und ob bei fehlender Zustimmung ein rechtswirksamer Übergang des Eigentums auf den Erwerber überhaupt erfolgen kann;
5. ob es zutrifft, dass das Haus Wolfegg dem Land gegenüber das Hausbuch zum Kauf angeboten hat, wie dieses Angebot aussah und wie (und mit welchen Gründen) sich die Landesregierung dazu verhielt;

6. welchen landesgeschichtlich-kulturhistorischen Wert die Landesregierung dem Hausbuch beimisst und von welchem finanziellen Wert sie ausgeht;
7. ob und wie das Land ggf. sicherstellen wird, dass das Hausbuch von Wolfegg in Baden-Württemberg verbleiben kann und ob die öffentliche Zugänglichkeit gewährleistet ist.

08. 02. 2008

Heberer, Rivoir, Bregenzer,
Haller-Haid, Dr. Schmid, Stober SPD

Begründung

Der heute gemeldete Verkauf des 500 Jahre alten Hausbuchs von Schloss Wolfegg bestätigt es erneut: Die jüngste Landesgeschichte gibt Anlass zu elektrisierter Aufmerksamkeit, wenn landesgeschichtlich herausragende Kulturgüter zum Gegenstand des diskreten Zusammenwirkens von Landesregierung und Adelshäusern werden. Das jetzt verkaufte Hausbuch von Schloss Wolfegg, das auf der Liste der nationalen Kulturgüter geführt wird, könnte für Baden-Württemberg verloren sein, wenn es nicht gelingt, den Veräußerungsvorgang in seiner rechtlichen Qualität infrage zu stellen und ggf. rückgängig zu machen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Februar 2008 Nr. 7902.43/335/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *seit wann ihr Hinweise vorlagen, dass das Hausbuch von Schloss Wolfegg veräußert werden soll;*
5. *ob es zutrifft, dass das Haus Wolfegg dem Land gegenüber das Hausbuch zum Kauf angeboten hat, wie dieses Angebot aussah und wie (und mit welchen Gründen) sich die Landesregierung dazu verhielt;*

Der Kunsthändler Graf Douglas hat mit Schreiben an das Kunstministerium im Sommer 2006 mitgeteilt, dass Fürst zu Waldburg-Wolfegg sich mit Veräußerungsabsichten trägt. In diesem Zusammenhang wurde dem Land das Angebot unterbreitet, das Hausbuch gegen frei verwertbare Inkunabeln und Handschriften aus den Beständen der Württembergischen Landesbibliothek zu tauschen. Dieses Angebot wurde mit folgender Begründung im damaligen Antwortschreiben von Staatssekretär Dr. Birk abgelehnt:

„Die Aufbewahrung, Erhaltung und Erschließung des rechtlich gesicherten Bestandes dieser Bibliothek gehört zu ihrem Kerngeschäft und steht daher für Tauschgeschäfte nicht zur Verfügung. Dies gilt gerade dann, wenn – wie Ihnen bekannt ist – der zum Tausch angebotene Gegenstand aus privatem Be-

sitz als Kulturgut geschützt ist und auch im Kontext mit einem fortbestehenden Fideikommiss unter denkmalschutzrechtlicher Aufsicht des Landes steht.“

2. seit wann und wie viele Anfragen der gesetzlich auskunftsberechtigten Behörden es in dieser Sache gab gegenüber der fürstlichen Hausverwaltung als Vertreter der bisherigen Eigentümer des Hausbuches und wie diese Anfragen jeweils beantwortet wurden;

Mit Schreiben vom August 2007 teilte der Fürst dem Wirtschaftsministerium die erfolgte Veräußerung an einen Dritten mit, ohne jedoch die Identität des Erwerbers oder den neuen konkreten Belegenheitsort des Hausbuches zu nennen.

Schriftliche Anfragen an den Fürsten wegen des Verkaufsvorgangs hat es seit dieser Mitteilung insgesamt fünf gegeben. In den Antworten wurde lediglich die Veräußerung an eine namentlich nicht näher benannte Privatperson bestätigt.

3. welche konkreten Maßnahmen und welche Fristen gemeint waren, als das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die fürstliche Hauptverwaltung „in verschärfter Form“ um Antwort bitten wollte;

Das Kunstministerium hat die Fürstliche Verwaltung mit Schreiben vom 12. Februar 2008 unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kulturgutschutzes sowie des Fideikommisses um schriftliche Mitteilung des Namens und Wohnorts des derzeitigen Eigentümers bzw. Besitzers des Hausbuches sowie dessen derzeitige Belegenheit und um die Vorlage des Kaufvertrages gebeten. Hierbei wurde dem Fürsten eine konkrete, kalendarisch bestimmte Frist (22. Februar 2008) gesetzt.

4. ob es für den jetzt erfolgten Verkauf des Hausbuchs Zustimmungserfordernisse von Bund und Land gab, wie diese Zustimmungserfordernisse ggf. sichergestellt wurden und ob bei fehlender Zustimmung ein rechtswirksamer Übergang des Eigentums auf den Erwerber überhaupt erfolgen kann;

Nach den Bestimmungen des Kulturgutschutzgesetzes ist eine Veräußerung des Hausbuches innerhalb Deutschlands ohne Genehmigung möglich. Eigentümer sowie Besitzer sind jedoch verpflichtet, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg den Namen und den Wohnort des Erwerbers sowie den Ort der Belegenheit des Kunstgegenstands anzuzeigen. Auf der Grundlage eines Fideikommissbeschlusses des OLG Stuttgart von 1956 bedarf außerdem die Rechtswirksamkeit einer Verfügung der Zustimmung des RP Tübingen. Dem Land Baden-Württemberg steht aufgrund dieses Beschlusses darüber hinaus ein Vorkaufsrecht zu.

6. welchen landesgeschichtlich-kulturhistorischen Wert die Landesregierung dem Hausbuch beimisst und von welchem finanziellen Wert sie ausgeht;

Beim mittelalterlichen Hausbuch handelt es sich aus der Sicht der Landesregierung um ein wertvolles und kulturgeschichtliches Unikat mit Illustrationen zum mittelalterlichen Leben. Seine Provenienz wird im nördlichen Oberrheingebiet vermutet. Zum Wert des Hausbuchs liegen der Landesregierung keine gutachterlichen Äußerungen vor.

7. ob und wie das Land ggf. sicherstellen wird, dass das Hausbuch von Wolfegg in Baden-Württemberg verbleiben kann und ob die öffentliche Zugänglichkeit gewährleistet ist.

Die rechtlichen Möglichkeiten, den Verbleib in Baden-Württemberg sicherzustellen, werden derzeit geprüft. Eine Ausübung des Vorkaufsrechts ist – wenn ein Veräußerungsvertrag vorgelegt wird – unter Finanzierungs- und Präzedenzgesichtspunkten sehr sorgfältig zu prüfen.

Dr. Frankenberg

Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst